

Aus dem Department für Nutztiere und öffentliches Gesundheitswesen in der
Veterinärmedizin
der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Abteilung für Hygiene und Technologie von Lebensmitteln
(Leiterin: Univ.-Prof. Dr. med. vet. Karin Schwaiger)

**Amtliche Kontrollaufgaben an Schlachthöfen in Österreich, unter
Berücksichtigung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Diplomarbeit

Veterinärmedizinische Universität Wien

vorgelegt von
Laura Christin Söchting

Wien, im April 2023

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. med. vet. Peter Paulsen, Dipl. ECVPH,
Abteilung für Hygiene und Technologie von Lebensmitteln

BegutachterIn: Dr. med. vet. Beatrix Stessl, Abteilung für Lebensmittelmikrobiologie

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Fragestellung	1
2. Material und Methode.....	5
2.1. Tätigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	5
2.2. SFU und andere Kontrollen an Schlachthöfen in Österreich.....	6
3. Ergebnisse	9
3.1. Tätigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	9
3.2. SFU und andere Kontrollen an Schlachthöfen in Österreich.....	12
3.2.1. Rückmeldungen zu Tätigkeiten außer der Schlachttier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof	12
3.2.2. Rückmeldungen der Landesveterinärdirektionen	15
4. Diskussion	19
4.1. Tätigkeiten und Zuständigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.....	19
4.2. Grundsätzliche Überlegungen zu Fragebögen, Zielgruppe, Rücklauf und Besonderheiten der im Rahmen dieser Diplomarbeit gewählten Vorgangsweise	19
4.3. Tätigkeiten amtlicher TierärztInnen am Schlachthof, die nicht zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung gehören.....	22
4.4. Einschätzung der möglichen Rolle von amtlichen FachassistentInnen durch die Landesveterinärdirektionen	25
5. Zusammenfassung	27
6. Summary	28
7. Literaturverzeichnis	29
8. Abbildungsverzeichnis.....	33
9. Tabellenverzeichnis.....	33

Abkürzungen

aFA	amtliche/r FachassistentIn bzw. amtliche FachassistentInnen
aTA	amtliche/r TierärztIn
aTÄ	amtliche TierärztInnen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
CVS	computer vision system
EU	Europäische Union
FIUVO	Fleischuntersuchungsverordnung 2006
GVO	genetisch veränderte Organismen
IMSOC	Informationsmanagementsysteme für amtliche Kontrollen
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LVD	Landes-Veterinärdirektion
MNKP	mehrfähriger nationaler Kontrollplan
OCR	Official Control Regulation
SFU	Schlachttier- und Fleischuntersuchung
SH	Schlachthof
TSchG	Tierschutzgesetz
TSG	Tierseuchengesetz
UE	Unterrichtseinheit
VO	Verordnung

1. Einleitung und Fragestellung

Die Lebensmittelgewinnung und –produktion unterliegt in Österreich und der Europäischen Union (EU) strengen Richtlinien und Kontrollen. Obwohl der Verantwortungsbereich für die Sicherheit der Lebensmittel sowie die Einhaltung von Vorschriften vorrangig auf Seiten der LebensmittelunternehmerInnen liegt, gibt es vor allem im Bereich der Fleischgewinnung einige Sektoren, die originären amtlichen Kontrollen unterliegen.

Genauere Bestimmungen zu Art und Umfang dieser amtlichen Kontrollen, sind im Europäischen Recht durch die Verordnung (EU) 2017/625, auch Official Control Regulation (OCR) genannt, geregelt, welche folgende Teilbereiche umfasst:

- Allgemeine amtliche Bestimmungen und Zuständigkeiten
- Tierische Lebensmittel, Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU)
- Rückstandskontrolle
- Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterialien und Nebenprodukt
- Tierschutz und Tiertransport
- Pflanzengesundheit
- Genetisch veränderte Organismen (GVO)
- Ökologische/Biologische Produktion und deren Kennzeichnung
- Grenzkontrolle und Import
- Sanktionswesen
- Finanzierung
- Referenzlabore
- Referenzzentrum für Tierschutz
- Mehrjährige nationale Kontrollpläne (MNKP)
- Krisenmanagement und Notfallpläne
- Schulung und Ausbildung
- Informationsmanagementsysteme (IMSOC)
- Internethandel

Die Kontrollen gemäß der OCR erfolgen entlang der gesamten Lebensmittelkette und somit auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebes. Bei tierischen Lebensmitteln umfasst dies Kontrollen in den Zucht- und Mastbetrieben, der Tiertransporte, an

Grenzkontrollstellen, am Schlachthof (SH) sowie bei der Weiterverarbeitung der tierischen Erzeugnisse.

Von besonders großer Bedeutung ist die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (SFU) am Schlachthof. Sie ist ein wesentliches Element zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit sowie des Tierschutzes. Da die SFU in den Mitgliedstaaten der EU nach denselben Grundsätzen und Vorschriften abläuft, erleichtert es außerdem den Handel innerhalb der EU und schafft einen fairen Wettbewerb. Darüber hinaus ist in den letzten Jahren das Interesse der KonsumentInnen hinsichtlich Herkunft der Produkte fortlaufend gestiegen. Die SFU ermöglicht diesbezüglich mehr Transparenz und schafft dadurch ein größeres Vertrauen der KonsumentInnen (Ninios et al. 2014, Beutling 2004).

Die Schlachtieruntersuchung dient der Überprüfung der zur Schlachtung vorgesehenen lebenden Tiere hinsichtlich ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens, als auch der Überprüfung der Informationen hinsichtlich der Lebensmittelkette. Für gewöhnlich wird die Schlachtieruntersuchung nach Ankunft am Schlachthof durchgeführt, sie kann aber in besonderen Fällen auch bereits am Herkunftsbetrieb durch einen von der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann per Bescheid zugelassene/n TierärztIn erfolgen. In jedem Fall darf die Schlachtieruntersuchung zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, andernfalls muss diese wiederholt werden. Die Fleischuntersuchung hingegen erfolgt im Schlachtbetrieb und dient der Überprüfung der Schlachtkörper und der Nebenprodukte der Schlachtung hinsichtlich der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere, als auch der ordnungsgemäßen Entfernung spezifizierter Risikomaterialien und damit ihrer Eignung für den menschlichen Verzehr.

Neben der SFU werden auch weitere amtliche Kontrollen und Untersuchungen am Schlachthof durchgeführt. Dazu gehört die Kontrolle, ob am Schlachthof die Tierschutz- und Tierhaltungsbedingungen sowie die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden und das Überprüfen der Identität der Tiere, sowie deren Kennzeichnung, Begleitdokumente und Informationen zur Lebensmittelkette. Bei Bedarf können im Rahmen der SFU weitere Untersuchungen notwendig werden, wie zum Beispiel die mikrobiologische Fleischuntersuchung, die Untersuchung auf Rückstände, Ausblutung, Farbstoffe, Tiefenfäulnis, Wässrigkeit sowie die Ermittlung des pH-Werts. Die Untersuchung auf Trichinen ist beim Pferd, Wildschwein und anderen Zucht- oder Wildtierarten, welche Träger von Trichinen sein können, sowie beim Hausschwein, die aus nicht amtlich anerkannten Betrieben stammen, bei allen Schlachtkörpern systematisch durchzuführen. Bei Mastschweinen aus

amtlich anerkannten Betrieben, mit kontrollierten Haltungsbedingungen, sind nur zehn Prozent der Schlachtkörper stichprobenartig auf Trichinen zu untersuchen.

Darüber hinaus werden am Schlachthof auch amtliche Kontrollen im Rahmen des österreichischen Mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) gemäß der OCR durchgeführt. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) verfasst zu diesem Zweck jährlich einen Kontroll- und Revisionsplan, in welchem festgelegt ist, welche Betriebe kontrolliert werden sollen. Die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung wird von der/dem BundesministerIn für Gesundheit an die einzelnen Bundesländer übertragen, in welchen die Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder unter Verantwortung der Landeshauptleute tätig werden. Die Durchführung dieser amtlichen Kontrollen erfolgt risikobasiert, entsprechend der Produktions- beziehungsweise Verarbeitungsmenge und des Gesundheitsrisikos der erzeugten oder produzierten Produkte. Daneben spielen auch Erfahrungen und Ergebnisse der vergangenen Jahre eine große Rolle. Zusätzlich werden in sogenannten Schwerpunktaktionen Lebensmittel auf spezielle Gefahren, wie zum Beispiel Rückstände oder Strahlung untersucht. Im Zuge der Kontrollen werden zum einen Teil Proben nach einem vorgegebenen Plan, sogenannte Planproben, entnommen, als auch Verdachtsproben, welche sich durch einen Verdacht der Aufsichtsbehörden oder bei Hinweisen von KonsumentInnen oder anderer Behörden ergeben. Die Ergebnisse der Kontrollen, festgestellte Verstöße sowie etwaige Anpassungen des MNKP werden jährlich in Form eines Jahresberichtes der Europäischen Kommission vorgelegt (AGES, OCR).

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen nach der OCR kann sowohl tierärztliches, als auch nicht-tierärztliches Personal eingesetzt werden. Die eingesetzten Organe sind in der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR) definiert und im österreichischem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (BGBl. I Nr. 13/2006 idgF) (LMSVG) weiter präzisiert. Bei der SFU werden vorrangig amtliche TierärztInnen eingesetzt, welche bestellt oder beauftragt sein können. Bestellte aTÄ sind TierärztInnen, welche in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, während beauftragte aTÄ freiberufliche TierärztInnen sind, die vom Landeshauptmann beziehungsweise der Landeshauptfrau als aTA beauftragt wurden. Neben der/dem aTA kann auch ein/e amtliche/r FachassistentIn (aFA) im Rahmen der SFU eingesetzt werden, welcher entweder unter Aufsicht der/des aTA oder unter Verantwortung der/des aTA agiert. In diesem Zusammenhang bedeutet „unter Aufsicht der/des aTA“, dass die/der aTA die/den aFA mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt, während die/der aTA zum Zeitpunkt der Durchführung vor Ort anwesend ist. Agiert die/der aFA hingegen „unter Verantwortung der/des aTA“, so muss diese/r nicht vor Ort anwesend sein, während die/der

aFA die ihr/ihm aufgetragene Maßnahme durchführt. Um als aFA tätig sein zu dürfen, muss eine spezielle Ausbildung absolviert werden. Der genaue Umfang der Ausbildung ist in der LMSVG-Aus- und Weiterbildungsverordnung (Anlage 3a und Anlage 3b) festgelegt. Unterschieden wird hier zwischen aFAs, welche der/m aTA im Rahmen der SFU unterstützen und aFAs, welche nur im Rahmen der Trichinenuntersuchung tätig sind. Die beiden Ausbildungen unterscheiden sich maßgeblich, so beinhaltet die Ausbildung zur/m aFA insgesamt 900 Unterrichtseinheiten (UE), wovon 400 UE praktischer und 500 UE theoretischer Natur sind. Dahingegen besteht die Ausbildung zur/m aFA für Trichinenuntersuchung lediglich aus insgesamt 40 UE, wovon 24 UE praktisch und 16 UE theoretisch abgehalten werden. In dieser Diplomarbeit wird vorrangig auf die aFAs eingegangen, welche die aTÄ im Rahmen der SFU unterstützen.

Ziel dieser Arbeit war es, aufzugliedern, welche Tätigkeiten im Rahmen der SFU am Schlachthof durchgeführt werden und inwieweit tierärztliches Personal damit befasst ist, sowie ob weitere Tätigkeiten an österreichischen Schlachthöfen von TierärztInnen ausgeführt werden, ohne dass dies rechtlich zwingend erforderlich wäre.

Darüber hinaus wurde der Frage nachgegangen, ob und in welchem Ausmaß amtliche TierärztInnen an österreichischen Schlachthöfen von amtlichen FachassistentInnen unterstützt werden könnten. Während der erste Teil als Ausarbeitung der entsprechenden Rechtstexte ausgelegt ist, ist der zweite Teil eine Auswertung von Daten, welche mittels Fragebogen von den Landesveterinärbehörden erhoben wurden.

2. Material und Methode

2.1. Tätigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Für die Ermittlung der rechtlich vorgeschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der SFU, wurden die entsprechenden Verordnungen (VO) der EU sowie die Österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe aufgearbeitet.

Im EU-Recht betraf dies folgende Verordnungen:

- VO (EU) 2017/625 (OCR)
- VO (EG) Nr. 1099/2009
- VO (EG) Nr. 853/2004
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/624
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375

Im Österreichischen Recht finden folgende Rechtschriften Anwendung:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) (BGBl. I Nr. 13/2006)
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO) (BGBl. I Nr. 109/2006)
- Tierschutz-Schlacht-Verordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl. II Nr. 110/2006)
- Tierseuchengesetz (TSG) (RGGBl. Nr. 177/1909)
- Durchführungserlass 1/Version 10 für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren

Die Tätigkeiten und die jeweiligen relevanten Rechtstexte wurden chronologisch entsprechend der Abläufe am Schlachthof separiert nach *ante* beziehungsweise *post mortem* in zwei Tabellen (Tab. 1; Tab. 2) dargestellt. Eine dritte Tabelle (Tab. 3) beinhaltet weitere Tätigkeiten im Rahmen der SFU, welche nur im Bedarfsfall vorgenommen werden.

2.2. SFU und andere Kontrollen an Schlachthöfen in Österreich

Zur Ermittlung, welche weiteren Tätigkeiten an österreichischen Schlachthöfen, neben den Tätigkeiten im Rahmen der SFU, von tierärztlichem Personal durchgeführt werden, wurde ein Fragebogen A (Abb. 1) erstellt, in welchem die zutreffenden Antworten anzukreuzen waren. Das Layout des Fragebogens war in Form einer Tabelle angelegt, wobei die erfragten Tätigkeiten in der ersten Spalte untereinander aufgelistet waren. Zu jeder dieser erfragten Tätigkeiten, konnte in einer zweiten Spalte mit „ja“ oder „nein“ angekreuzt werden, ob diese am Schlachthof durchgeführt wird und wenn dies der Fall war, in einer dritten Spalte mittels der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten „nie“, „fallweise“ und „immer“, inwieweit diese Tätigkeiten von aTÄ durchgeführt wird. Zusätzliche freie Felder ermöglichten der ausfüllenden Person, weitere, im Fragebogen nicht erwähnte, Tätigkeiten anzuführen und nach gleichem Schema anzugeben, inwieweit tierärztliches Personal damit befasst ist.

Für die Fragestellung, ob und in welchem Ausmaß eine Unterstützung der aTÄ durch aFAs an österreichischen Schlachthöfen denkbar wäre, wurde ein weiterer Fragebogen B (Abb. 2; Abb.3) erstellt. Auch dieser zweite Fragebogen war in Tabellenform und es waren die vorgegebenen Antworten anzukreuzen. Während die entsprechenden Tätigkeiten im Rahmen der SFU in der ersten Spalte untereinander aufgelistet waren, konnte in der zweiten Spalte bezüglich einer möglichen Einbindung „unter Aufsicht“ sowie in einer dritten Spalte bezüglich einer möglichen Einbindung „unter Verantwortung“ jeweils mit den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten „ja“, „eher ja“, „eher nein“ und „nein“ die persönliche Einschätzung angekreuzt werden.

Der Fragebogen B war von den jeweiligen Landesveterinärdirektionen (LVD) auszufüllen, wohingegen der Fragebogen A über die LVDs an ausgewählte mit der SFU befasste TierärztInnen übermittelt wurde. Die Auswahl und das Anschreiben der TierärztInnen erfolgte durch die LVD als auch die Übermittlung der anonymisierten Antwortenbögen. Als einzige Einschränkung galt, nur zugelassene Betriebe mit Bandschlachtung von Rind und Schwein zu berücksichtigen.

Beide Fragebögen wurden im November 2022 an die LVD ausgesandt. Die Antwortensammlung erstreckte sich von November 2022 bis März 2023. Die Auswertung der anonym erhobenen Daten erfolgte deskriptiv-statistisch. Da bei manchen Fragebögen nicht alle Einzelfragen beantwortet wurden, kann die Anzahl der Antworten von der Anzahl der EinsenderInnen abweichen.

Fragebogen „A“ zu Tätigkeiten am Schlachthof

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

an der vetmeduni wird in einer Diplomarbeit erhoben, welche Tätigkeiten von amtlichen Tierärzt:innen in Schlachtbetrieben durchgeführt werden.

Neben einer Übersicht zum Tätigkeitsspektrum im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung soll erhoben werden, welche anderen (amtlichen) Kontrollen von amtlichen Tierärzt:innen durchgeführt werden.

Durch die Teilnahme an dieser Fragebogenaktion (d.h. Angabe, welche Tätigkeiten Sie bzw. das Tierärzteam am Schlachthof ausführen) würden Sie diese Studien wesentlich unterstützen. Die Fragebögen werden ohne weitere Informationen - anonym - ausgewertet. Personenbezogene Daten werden nicht abgefragt.

Art	Kontrollen/Probenahmen am Schlachthof		Durchführung durch amtliche Tierärzt:innen		
	nein	ja	nie	fallweise	immer
Tiergesundheit*					
- Rückstände ¹					
- Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung					
- Zoonosenüberwachung und -bekämpfung					
- Antibiotikaresistenzmonitoring					
- Kontrolle des Tierhandels ²					
- Tierkennzeichnung					
Tierschutz* ³					
BIO-Vorschriften ⁴					
Nebenproduktebestimmungen* ⁵					
Exportvorgaben					
sonstige nicht erwähnte Tätigkeiten: (bitte anführen)					

Erläuterungen: * im Rahmen des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans (MNKP); 1 ... nationaler Rückstandskontrollplan; 2 ... Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im IGH mit gehaltenen Landtieren (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Equiden, sonstige gehaltene Landtiere, Geflügel; Heimtiere ausgenommen) und Bruteiern gemäß Verordnung (EU) 2017/625; 3 ... Tiertransportkontrolle („Kontrollplan – Tierschutz beim Transport“); 4... z.B. bei der Anlieferung Bio-Vermerk am Viehverkehrsschein, Schlachtung der Tiere im Block; Kennzeichnung, Lagerung der Hälften/Viertel; 5 ... „...sichere Entsorgung bzw. Be- und Weiterverarbeitung von tierischen Nebenprodukten erforderlich...“ (siehe Bericht MNKP 2022-2024)

Abbildung 1: Fragebogen A zu weiteren Tätigkeiten tierärztlichen Personals an österreichischen Schlachthöfen neben der SFU

Fragebogen „B“ - Bitte kreuzen Sie an, welche Tätigkeiten Ihrer Einschätzung nach durch amtliche Fachassistent:innen ausgeführt werden können.

Bundesland (Angabe optional)		Rinderschlachtung	Schweineschlachtung
---------------------------------	--	--------------------------	----------------------------

	Unter AUFSICHT				Unter VERANTWORTUNG			
	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein
Prüfung des Gesundheitszustandes der Tiere								
Überprüfung der Einhaltung der Tierschutz- sowie Tierhaltebedingungen								
Überprüfung der Identität der Tiere und der Information zur Lebensmittelkette								
Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorgaben								
Durchführung der Fleischuntersuchung								
Entnahme und Untersuchung von Trichinenproben								
Entnahme von Proben für Untersuchung auf Rückstände								
Entnahme von Proben für weitere Untersuchungen wie z.B. mikrobiologische Fleischuntersuchung								
Anbringung des Genusstauglichkeitskennzeichens								
Stichprobenartige Kontrolle über die ordnungsgemäße Beseitigung und Einstufung der Schlachtabfälle								
→ Raum für Ergänzungen auf der Rückseite								

Abbildung 2: Fragebogen B (Vorderseite) zur Einschätzung der Landesveterinärdirektionen eines möglichen Einsatzes von amtlichen FachassistentInnen an österreichischen Schlachthöfen

Ergänzungen, Vorschläge bzw. sonstige nicht erwähnte Tätigkeiten:								

Abbildung 3: Fragebogen B (Rückseite) Möglichkeit Ergänzungen/Erläuterungen anzubringen

3. Ergebnisse

3.1. Tätigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

In den folgenden zwei Tabellen (Tab. 1; Tab. 2) sind die Tätigkeiten, welche an österreichischen Schlachthöfen im Rahmen der SFU durchgeführt werden, entsprechend der regulären Abläufe chronologisch dargestellt.

Tabelle 1: Tätigkeiten im Rahmen der SFU ante mortem

Tätigkeit	Verantwortliche Person(en)	Gesetz(e)/Verordnung(en)
Kontrolle Tierschutz- & Tierhaltungsbedingungen	Tierschutzbeauftragter aTA aFA unter Aufsicht oder bei genügend Garantien unter Verantwortung des aTA Assistenz durch geschultes Personal des Schlachthofes im Beisein des aTA o. aFA	Verordnung (EU) 2017/625 Art. 18 (2) d) vi), (3) & Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Art. 17 Tierschutz-Kontrollverordnung §6
Überprüfung der Identität/ Kennzeichnung/Begleitdokumente	aTA	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 43 (1.)
Überprüfung der Informationen zur Lebensmittelkette	aTA	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 10 (1.), (2.), (3.)
Überprüfung, dass nur Tiere zur Schlachtung gelangen, bei welchen die Informationen zur Lebensmittelkette vorliegen und diese keine Verstöße aufzeigen	aTA	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 40 & 41
Schlachttieruntersuchung	aTA aFA unter Aufsicht oder unter Verantwortung des aTA Assistenz durch Geschultes Personal des Schlachthofes im Beisein des aTA o. aFA	Durchführungsverordnung (EU) 2017/625 Art. 18 (2) a), d) vi), (3) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 Art. 3 (1) FIUVO 2006 Abschnitt 2 §2 LMSVG §24 (3), (4), (5) & §53 (2)
(Stichprobenartige) Überprüfung der tierschutzgerechten Betäubung und Entblutung der Schlachttiere	aTA	Tierschutz-Kontrollverordnung §5 & §6 (1) Verordnung (EU) 2017/625 Art. 9 Abs. 1 a) iv) & Art. 18 Abs. 2 d) vi) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Art. 5 (1) Durchführungserlass 1/Version 10 für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren 5.5.1.3

Tabelle 2: Tätigkeiten im Rahmen der SFU post mortem

Tätigkeit	Verantwortliche Person(en)	Gesetz(e)/Verordnung(en)
Fleischuntersuchung	aTA aFA unter Aufsicht eines oder unter Verantwortung des aTA Assistenz durch Geschultes Personal des Schlachthofes im Beisein des aTA o. aFA	Verordnung (EU) 2017/625 Art. 18 (2) a), c), (3) Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 Art. 7 (1) LMSVG §6 (1), §24 (3), (4), (5), (6) & §53 (2)
Entnahme von Trichinenproben	aTA aFA Schlachthofpersonal mit entsprechender Ausbildung	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 Art. 5 LMSVG §55 (1) Z 1
Aufzeichnen und Bewerten der Ergebnisse der STU & FU	aTA oder unter Verantwortung des aTA	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 39 (1) FIUVO 2006 3. Abschnitt §8 (1)
Kennzeichnung der Schlachtkörper („genusstauglich“, „vorläufig beanstandet“, „genussuntauglich“)	aTA aFA Assistenz durch geschultes Personal des Schlachthofes unter Aufsicht oder Verantwortung des aTA	Verordnung (EU) 2017/625 Art. 18 (4) Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 48
Hygienekontrolle	aTA aFA unter Aufsicht oder bei ausreichend Garantien unter Verantwortung des aTA	Verordnung (EU) 2017/625 Art. 18 (2) d) i), (3)
Hygienekontrolle vom Schlachthof	aTA aFA unter Aufsicht des aTA	LMSVG §24 (3), (4), (5) & §54 (1)
Kontrolle der Handhabung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte und spezifizierter Risikomaterialien	aTA aFA unter Aufsicht oder Verantwortung des aTA Assistenz durch geschultes Personal des Schlachthofes im Beisein des aTA oder aFA	Verordnung (EU) 2017/625 Art. 18 (2) d) v), (3)
Stichprobenartige Kontrolle über ordnungsgemäße Beseitigung der Schlachtabfälle	aTA	FIUVO 2006 §17 (3)

In einer weiteren Tabelle (Tab. 3) sind jene Tätigkeiten aufgelistet, welche nur bei Bedarf im Rahmen der SFU durchgeführt werden.

Tabelle 3: Tätigkeiten im Rahmen der SFU, die nur im Bedarfsfall durchgeführt werden

Tätigkeit	Verantwortliche Person(en)	Gesetz(e)/Verordnung(en)
Bei Notschlachtung: Prüfung der Bescheinigung des Tierarztes welcher die STU durchgeführt hat sowie sonstige durch den Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellte Informationen	aTA des Schlachthofes	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 10 (3.)
Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung von Notschlachtungen und Information über weitere Verwendung des Tierkörpers an die Bezirksverwaltungsbehörde	aTA	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 39 (2.) & 47 a) Durchführungserlass 1/Version 10 für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren 5.6 Abs. 5
Durchführen oder veranlassen zusätzlicher Untersuchungen (z.B. mikrobiologische Fleischuntersuchung, etc.)	aTA oder Anweisung durch aTA	FIUVO 2006 3. Abschnitt §9 LMSVG §55 (1) 2.
Rückstandsuntersuchung	aTA aFA unter Aufsicht oder Verantwortung des aTA Assistenz durch geschultes Personal des Schlachthofes im Beisein des aTA o. aFA	Verordnung (EU) 2017/625 Art. 18 (2) d) ii), (3) LMSVG §55 (1) 2. & §56 Rückstandskontrollverordnung 2006 §5
Im Falle von schwerwiegenden oder wiederholten Übertretungen der Tierschutzvorschriften Anzeige bei zuständigen Behörden	aTA	Verordnung (EU) 2017/625 Art. 106 (1) Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 44 Abs. 3.
Meldung eines Verdachts einer anzeigepflichtigen Tierseuche an zuständige Behörden	aTA	Verordnung (EU) 2016/429 Art. 18 (1) a), b) Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 39 Abs. 4. Tierseuchengesetz §17
Unterrichtung zuständiger Personen bei Feststellung von Krankheiten oder Zuständen, die die Gesundheit für Mensch und Tier gefährden	aTA	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 39 (2.)
Meldung an jeweilige Landeshauptleute bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften	aTA	LMSVG § 54 (2)
Anordnung der Reinigung von Tieren, bei denen ein Risiko der Kontamination des Fleisches während der Schlachtung besteht	aTA	Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 Art. 43 (2.)

3.2. SFU und andere Kontrollen an Schlachthöfen in Österreich

3.2.1. Rückmeldungen zu Tätigkeiten außer der Schlachttier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof

Der Fragebogen A wurde von 22 amtlichen TierärztInnen aus sieben der neun Bundesländer ausgefüllt und über die jeweiligen LVDs gesammelt zurück übermittelt. Keine Daten liegen zu den Bundesländern Oberösterreich und Vorarlberg vor. In Vorarlberg wurde Dezember 2022 der letzte Schlachthof mit Bandschlachtung von Rind und Schwein geschlossen. Entsprechend sind dort die aTÄ nur noch an kleineren Schlachtbetrieben tätig, welche in dieser Studie nicht berücksichtigt werden sollten.

In der Tabelle 4 sind die Ergebnisse aus allen zurück erhaltenen Fragebögen A zusammengefasst.

Tabelle 4: Ergebnisse Fragebogen A

	Durchführung am Schlachthof		Durchführung durch aTA		
	nein	ja	nie	fallweise	immer
Tiergesundheit	1	12	0	0	11
Rückstände	3	18	1	7	10
Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung	2	18	0	5	13
Zoonoseüberwachung und -bekämpfung	2	18	0	5	13
Antibiotikaresistenzmonitoring	8	10	2	5	3
Kontrolle des Tierhandels	11	9	0	4	5
Tierkennzeichnung	0	21	0	1	20
Tierschutz	0	21	0	1	21
BIO-Vorschriften	13	8	2	3	3
Nebenproduktebestimmungen	0	21	1	8	12
Exportvorgaben	13	6	1	2	2

Die folgenden zwei Balkendiagramme (Abb. 4; Abb. 5) stellen die Ergebnisse der Fragebögen A nochmals bildlich dar. Während das erste Diagramm (Abb. 4) veranschaulicht, welche amtlichen Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen durchgeführt werden, zeigt das zweite Diagramm (Abb. 5) inwiefern aTÄ damit befasst sind.

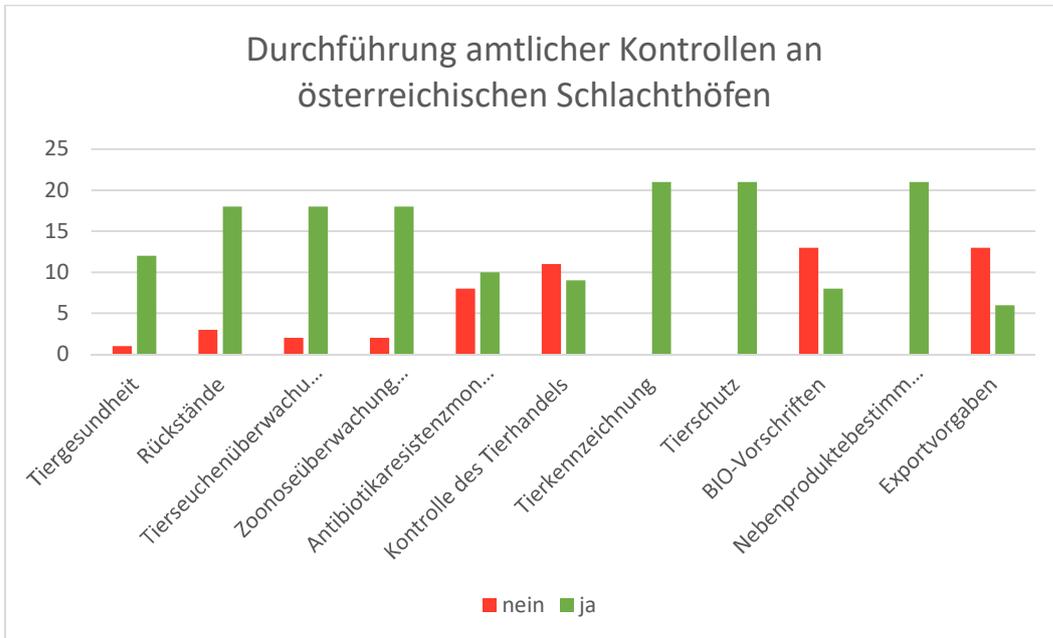


Abbildung 4: Durchführung amtlicher Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen (y-Achse: Anzahl der Nennungen)

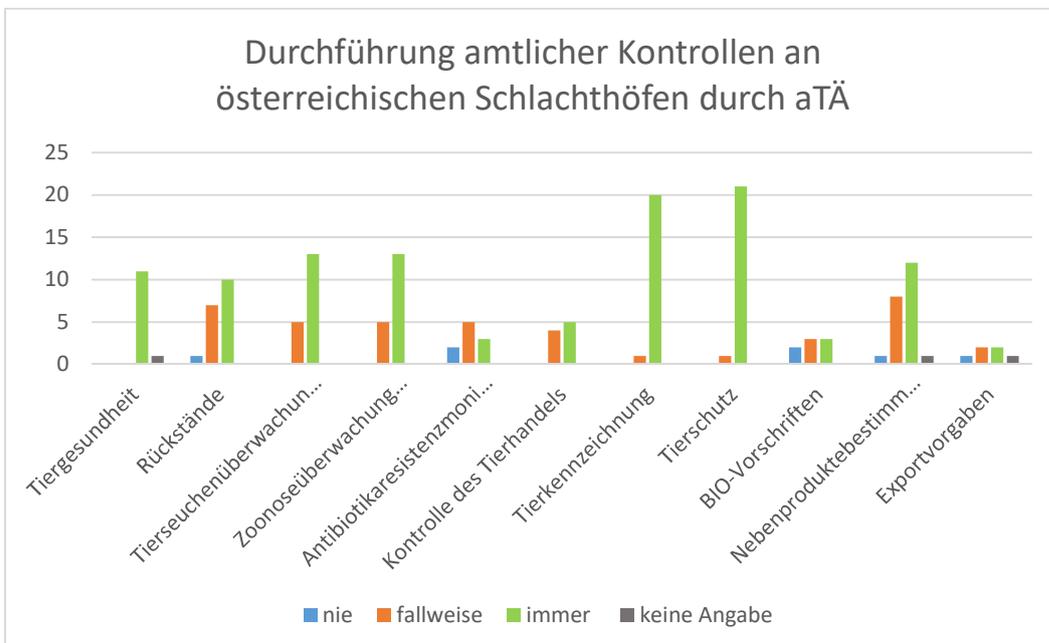


Abbildung 5: Durchführung amtlicher Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen durch amtliche TierärztInnen (y-Achse: Anzahl der Nennungen)

Ein weiteres Diagramm (Abb. 6) veranschaulicht die generelle Antworthäufung bezüglich der Fragestellung, inwiefern aTÄ mit den amtlichen Kontrollen befasst sind.

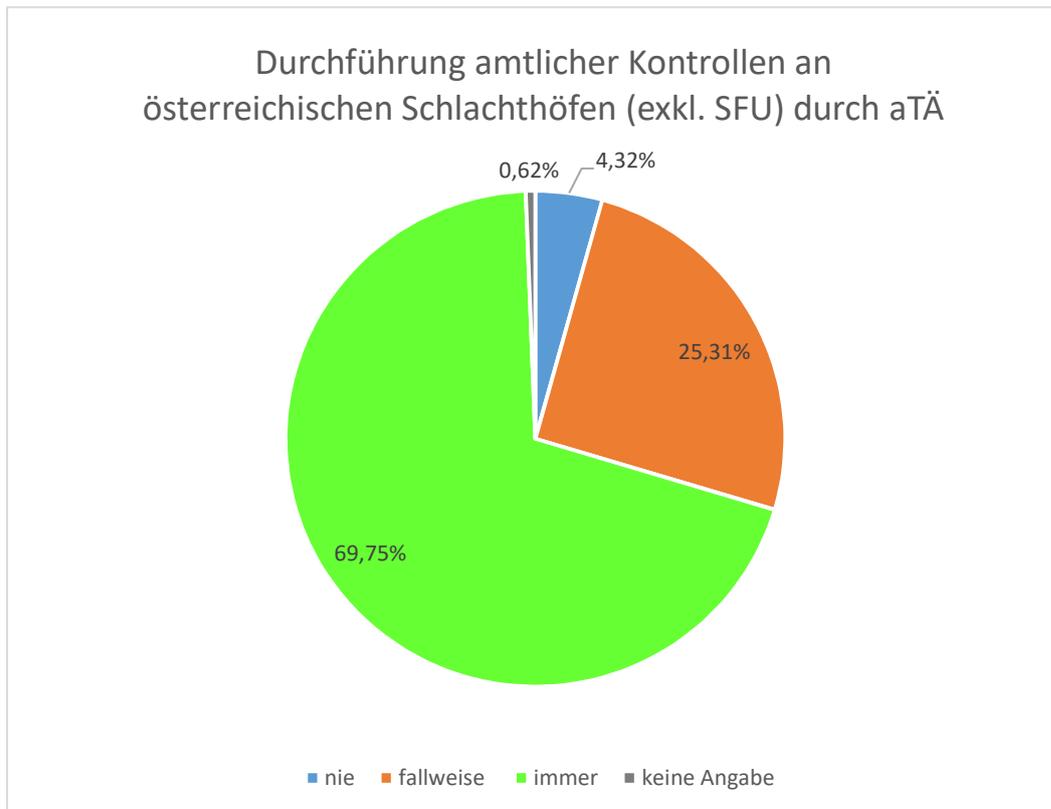


Abbildung 6: Prozentualer Anteil der Antworten bezüglich der Durchführung amtlicher Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen durch amtliche TierärztInnen

Von den 22 aTÄ, welche den Fragebogen A ausgefüllt haben, haben sechs die Möglichkeit genutzt, Ergänzungen anzubringen. Besonders häufig wurde angemerkt, dass am jeweiligen Schlachthof, zusätzlich zu den genannten Kontrollen, Hygienekontrollen gemäß des LMSVG durchgeführt werden. Dies gaben gleich vier der aTÄ an, wobei zwei noch zusätzlich angaben, dass diese Kontrolle fallweise durch aTÄ getätigt wird. Darüber hinaus wurde jeweils einmal angegeben, dass am jeweiligen Schlachthof Kontrollen bezüglich der Rückverfolgbarkeit, des Tierschutzes hinsichtlich der Betäubung, des Transports, der Hygiene vor Schlachtbeginn für die Freigabe sowie Untersuchungen auf BSE und mikrobiologische Fleischuntersuchungen nach Notschlachtung durchgeführt werden.

3.2.2. Rückmeldungen der Landesveterinärdirektionen

Der Fragebogen B wurde von den neun Landesveterinärdirektionen ausgefüllt übermittelt. Alle LVDs haben sowohl einen Fragebogen für die Bandschlachtung beim Rind als auch beim Schwein abgegeben. Somit standen insgesamt 18 Fragebögen für die Auswertung zur Verfügung.

In der nachfolgenden Tabelle 5 wird eine Übersicht zu den Rückmeldungen für beide Tierarten gemeinsam gegeben.

Tabelle 5: Einschätzung der Landesveterinärdirektionen über den möglichen Einsatz von amtlichen FachassistentInnen im Rahmen der SFU an Schlachthöfen mit Bandschlachtung von Rind und Schwein

	Unter Aufsicht (n=18)				Unter Verantwortung (n=16)			
	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein
Prüfung des Gesundheitszustandes der Tiere	4	6	2	6	2		2	12
Überprüfung der Einhaltung der Tierschutz- sowie Tierhaltebedingungen	4	8		6	2	4		10
Überprüfung der Identität der Tiere und der Information zur Lebensmittelkette	16	2			10	2	4	
Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorgaben	14	4			6	4	2	
Durchführung der Fleischuntersuchung	12	6			8	2	2	4
Entnahme und Untersuchung von Trichinenproben	8	1			6		2	
Entnahme von Proben für Untersuchung auf Rückstände	14	4			8	2	4	2
Entnahme von Proben für weitere Untersuchungen wie z.B. mikrobiologische Fleischuntersuchung	12	6			6	2	5	3
Anbringung des Genusstauglichkeitskennzeichens	14	4			12		2	
Stichprobenartige Kontrolle über die ordnungsgemäße Beseitigung und Einstufung der Schlachtabfälle	16	2			10	4	2	

n= Maximalwert

Da 18 Fragebögen zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich für jede Frage ein Maximalwert (n) von 18. Bei zwei Fragebögen wurden jedoch keine Angaben zu einer möglichen Einbindung von aFAs „unter Verantwortung“ gemacht, wodurch sich ein Maximalwert von 16 ergibt. Die Frage zur Entnahme und Untersuchung von Trichinenproben bezog sich nur auf Schweineschlachtungen, daher war der Maximalwert an Antworten neun für Tätigkeiten von aFAs „unter Aufsicht“, beziehungsweise von acht „unter Verantwortung“. Darüber hinaus wurde vereinzelt bei bestimmten Punkten „unter Verantwortung“ keine Angabe gemacht, weshalb bei diesen Punkten der Maximalwert der Antworten unterschritten wird /die Anzahl der Antworten vom Maximalwert abweichen.

In folgenden beiden Abbildungen (Abb. 7, Abb. 8) sind die Antworten der LVDs aus dem Fragebogen B nochmals bildlich in zwei Balkendiagrammen dargestellt.

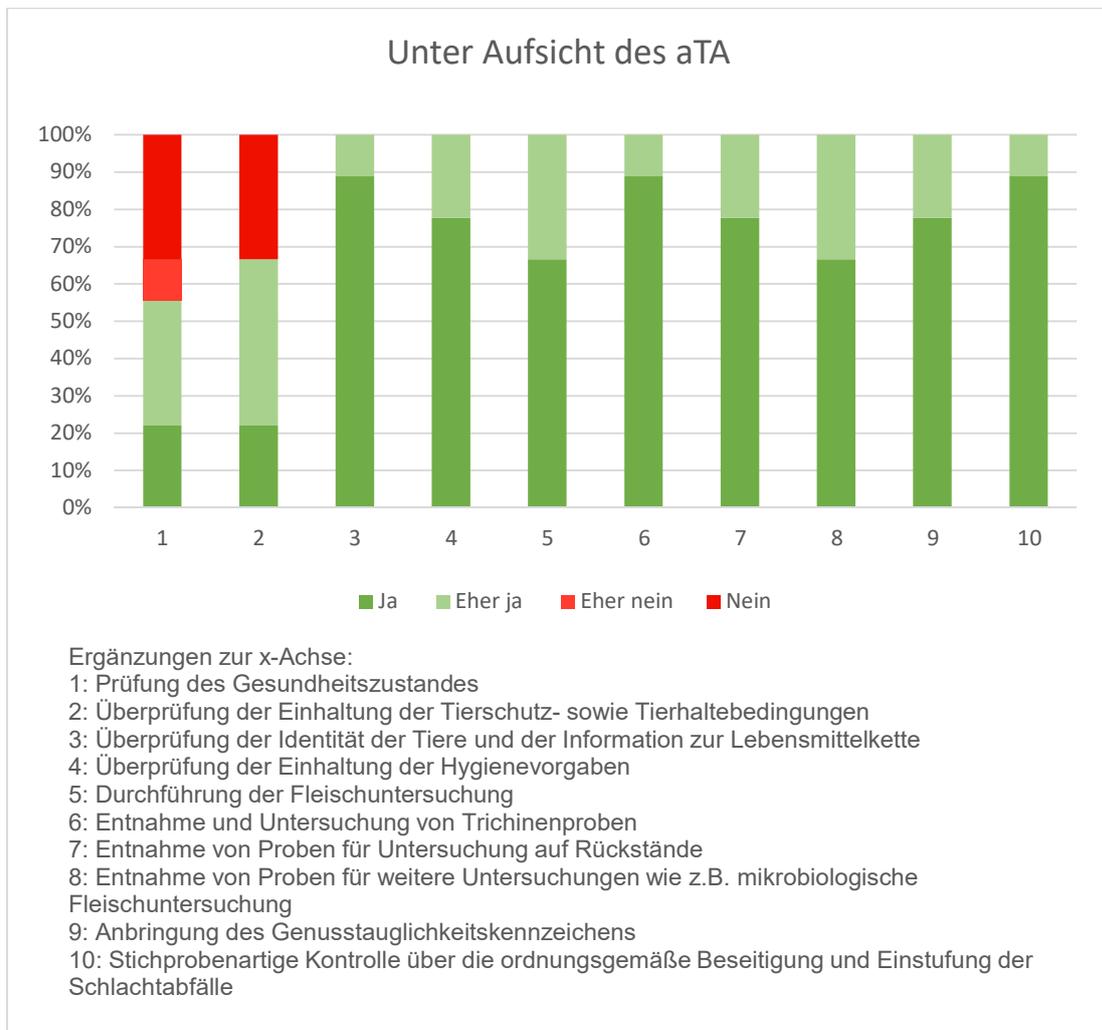


Abbildung 7: Einschätzung der Landesveterinärdirektionen hinsichtlich einer möglichen Einbindung amtlicher FachassistentInnen unter Aufsicht, Angaben in Prozent

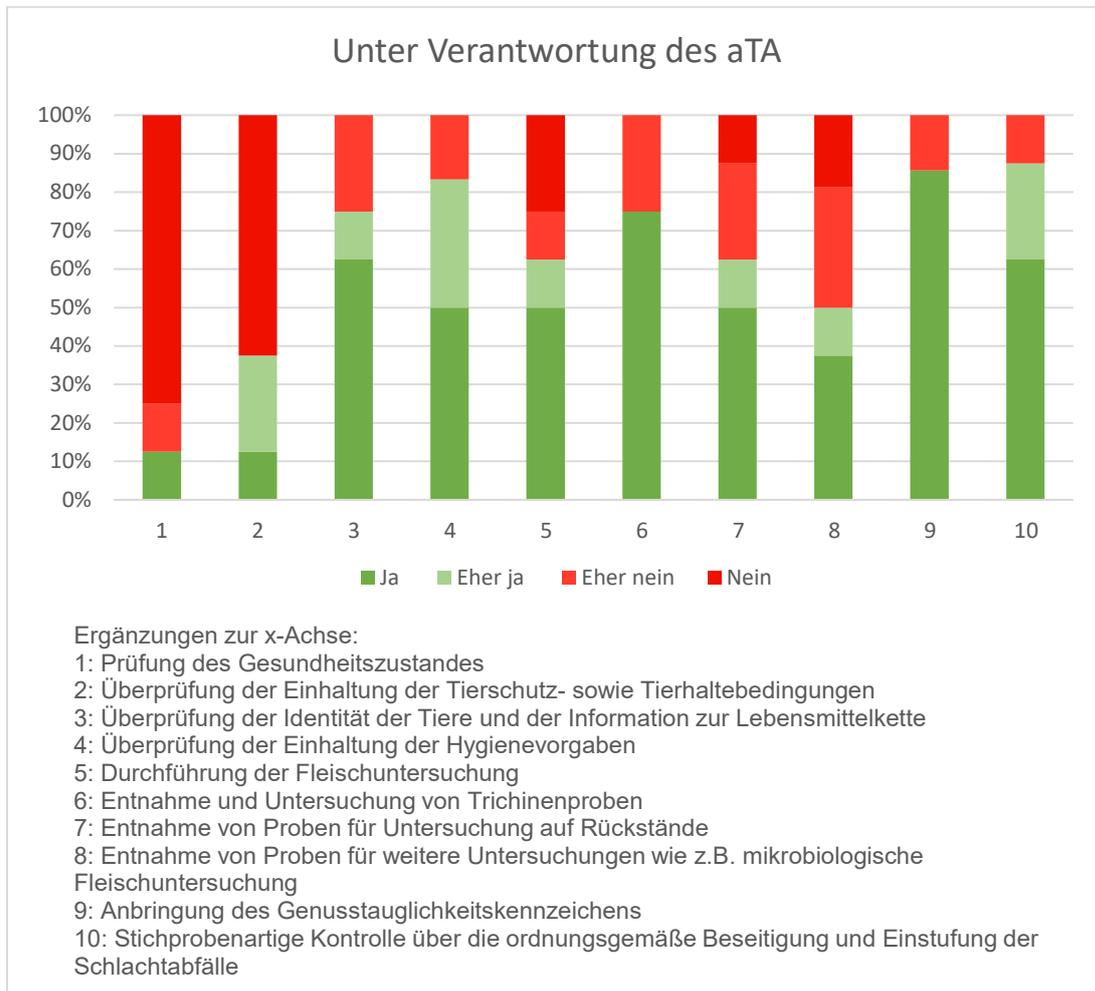


Abbildung 8: Einschätzung der Landesveterinärdirektionen hinsichtlich einer möglichen Einbindung amtlicher FachassistentInnen unter Verantwortung, Angaben in Prozent

Während das erste Balkendiagramm (Abb. 7) die Einschätzung der LVDs bezüglich eines möglichen Einsatzes aFAs unter Aufsicht darstellt, zeigt das zweite Balkendiagramm (Abb.8) die Einschätzung der LVDs bezüglich eines möglichen Einsatzes aFAs unter Verantwortung. Beide Balkendiagramme geben eine Übersicht über den relativen Anteil der jeweiligen Antwortmöglichkeiten für jede genannte Tätigkeit.

Die Möglichkeit, Ergänzungen anzubringen, wurde von vier der neun LVDs genutzt. So gab eine LVD an, dass der Einsatz von aFAs beziehungsweise der Umfang des Einsatzes von der Vertrauenswürdigkeit und eventuellen Vorbildungen des/r jeweiligen aFA abhängt. Eine weitere LVD gab bezüglich der Entnahme von Proben für die mikrobiologische Fleischuntersuchung an, dass die Entscheidung darüber, welche Tiere beprobt werden, von

den aTÄ getroffen werden sollte, die Probenentnahme aber von aFAs auch unter Verantwortung durchgeführt werden kann. Andere Proben, wie zum Beispiel die Koch- und Bratprobe bei kryptorchiden Schweinen wäre nach Einschätzung dieser LVD auch ohne Einbeziehung eines/r aTA möglich. Zudem gab besagte LVD an, dass bei der Fleischuntersuchung bei Schweinen klar zwischen der Untersuchung völlig einheitlicher von der/m aTA als schlachttauglich eingestufte Mastpartien und einzeln angelieferter Zuchtschweine unterschieden werden müsse. So wäre bei ersterem der Einsatz aFAs unter Verantwortung durchaus denkbar, während dies bei zweiterem keinesfalls der Fall ist. Überdies wurde angemerkt, dass die Überprüfung der Hygienebedingungen nach den gegenständlichen Durchführungserlassen auch einzelne Tierschutzaspekte beinhaltet, welche zwingend von den aTÄ überprüft werden sollten. Wiederum eine weitere LVD bemerkte, dass die Überprüfung der Tierschutz- sowie Tierhaltebedingungen nur unter engmaschiger Dokumentation, wie zum Beispiel den Betäubungserfolg schriftlich festzuhalten, von aFAs durchgeführt werden sollte. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Tiertransportkontrollen, wie Entladung der Tiere und Tötung gehunfähiger Tiere, im Fragebogen nicht erwähnt wurde. Diese Kontrolle wäre nach Ansicht besagter LVD nur unter Aufsicht möglich. Weiterhin gab diese LVD an, dass generell unter Aufsicht vieles möglich wäre, der Einsatz von aFAs und aTÄ aber in kleinstrukturierten Betrieben nicht verhältnismäßig ist. Eine andere LVD merkte an, dass zum Beispiel in den Ländern Deutschland und Schweiz, die SFU sehr gut von den aFAs durchgeführt würde; vor allem wenn diese auf Erfahrungen zurückgreifen können, würde ihre Fähigkeit, Abweichungen zu erkennen, jene der Tierärzte sogar übertreffen.

4. Diskussion

4.1. Tätigkeiten und Zuständigkeiten im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die rechtlich vorgeschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der SFU, sowie die jeweiligen Zuständigkeiten wurden den entsprechenden Verordnungen des Europäischen Rechts, als auch den Verordnungen, Gesetzen und Erlässen des nationalen Rechts entnommen und in drei Tabellen (Tab. 1; Tab. 2; Tab. 3) übersichtlich zusammengefasst. Die Tabellen verdeutlichen, wie umfangreich das Tätigkeitsfeld im Rahmen der SFU ist und dass sich dieses hauptsächlich im Aufgabenbereich der aTÄ befindet. Es wird jedoch auch ersichtlich, dass die aTÄ in einigen der Tätigkeiten von aFAs oder teilweise auch von geschultem Schlachthauspersonal unterstützt werden dürfen.

4.2. Grundsätzliche Überlegungen zu Fragebögen, Zielgruppe, Rücklauf und Besonderheiten der im Rahmen dieser Diplomarbeit gewählten Vorgangsweise

Bei der Erstellung von Fragebögen müssen bereits im Vorhinein einige Überlegungen getätigt werden, um einer Verzerrung der Antworten und daraus resultierend der Auswertung entgegenzuwirken. Nachfolgend sind Kernpunkte nach der Freien Universität Berlin (Kreutzmann 2019) zusammengefasst.

Zunächst sollte das Ziel der Befragung und entsprechend die Zielgruppe klar definiert werden. Davon ausgehend wird der Fragebogen so ausgearbeitet, dass mit einem möglichst hohen Rücklauf bei gleichzeitig möglichst großer Datenqualität gerechnet werden kann, um eine gute Aussagekraft zu erzielen. Dies ist maßgeblich durch Art, Aufbau und Struktur des Fragebogens steuerbar und wird individuell entsprechend der Fragestellung sowie der Zielgruppe angepasst. Grundsätzlich sollte ein Fragebogen immer mit einer Einleitung beziehungsweise einem Anschreiben beginnen, welche Auskunft über Ziel, Dauer und Motivation der Befragung gibt sowie die vertrauliche Nutzung der Daten zusichert. Eine Anrede sowie das Bedanken für die Beteiligung an der Umfrage baut eine Beziehung zum Befragten auf und erhöht dadurch dessen Motivation. Der allgemeine Aufbau des Fragebogens sollte kurz und übersichtlich als auch gut leserlich sein (große Schriftgröße, saubere Schriftart). Für die Befragung können verschiedene Fragentypen Verwendung finden, welche jeweils verschiedene Vor- und Nachteile haben. Offene Fragen lassen eine individuelle Antwort zu wodurch es weniger zu Verzerrungen kommt, sie sind jedoch wesentlich zeitaufwendiger in der Auswertung, lassen sich schwieriger zusammenfassen und werden von den Befragten oft seltener ausgefüllt. Geschlossene Fragen hingegen sind schnell zu beantworten und

auszuwerten, sie können jedoch durch unzureichende Antwortmöglichkeiten zu Verzerrungen führen.

Beide Fragebögen wurden entsprechend dieser Überlegungen erstellt. Es wurden geschlossene Fragen formuliert. Der Inhalt der Fragebögen war durch die Fragestellungen dieser Arbeit im Wesentlichen vorgegeben. Dies betraf beim Fragebogen A die Tätigkeiten, die von aTÄ am Schlachthof neben der SFU durchgeführt werden können. Bei jeder aufgeführten Tätigkeit wurde zuerst erfragt, ob diese Tätigkeit am betreffenden Schlachthof überhaupt durchgeführt wird, dies konnte mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden (dichotome Frage). Wenn „ja“ angekreuzt wurde, wurde gefragt, ob diese Tätigkeit von aTÄ durchgeführt wird, was mit „nie“, „fallweise“ oder „immer“ (trichotome Frage) beantwortet werden konnte. Beim Fragebogen B wurde erfragt, bei welchen Tätigkeiten im Rahmen der SFU, nach Einschätzung der LVDs, eine Unterstützung der aTÄ durch aFAs denkbar wäre. Es wurde bei diesen Fragen nochmals unterschieden, inwiefern eine Unterstützung unter Aufsicht oder sogar unter Verantwortung der aTÄ möglich wäre. Es konnte jeweils zwischen vier Antwortmöglichkeiten („ja“, „eher ja“, „eher nein“ und „nein“) gewählt werden. Die gerade Anzahl an Antwortmöglichkeiten wurde in diesem Fall bewusst gewählt, da die Verwendung ungerader Anzahl an Antwortmöglichkeiten mit Mittelkategorien oft einen nachteiligen Einfluss auf den Informationsgehalt hat (Raab-Steiner und Benesch 2015). Zusätzlich zu den geschlossenen Fragen wurden bei beiden Fragebögen noch freie Zeilen für Anmerkungen oder Ergänzungen bezüglich der Tätigkeiten gelassen.

Die Zielgruppe dieser Arbeit wurde durch das BMSGPK definiert: aTÄ, die in Betrieben mit Bandschlachtung der Tierarten Rind und/oder Schwein tätig sind. Da grundsätzlich aTÄ an mehr als einen Betrieb die SFU ausführen können, und in größeren Schlachthöfen die aTÄ in Teams arbeiten, wurde festgelegt, dass nur die hauptverantwortlichen aTÄ von den LVDs angeschrieben werden sollen, um zu vermeiden, dass ein/e aTÄ Mehrfachangaben macht (da an mehreren Betrieben tätig) beziehungsweise, dass von einem Betrieb von mehreren dort tätigen aTÄ Rückmeldungen kommen. Die gewählte Vorgangsweise bedingt, dass die Zahl der Rückmeldungen gering ist, umgekehrt sollte jede einzelne Rückmeldung eine Auskunft darüber geben, welche Tätigkeiten von allen aTÄ an einem Betrieb durchgeführt werden.

Da vom BMSGPK eine Einengung auf Schlachthöfe mit Bandschlachtung gewünscht war, aber andererseits die im Verbrauchergesundheitsinformationssystem geführte Liste der zugelassenen Schlachtbetriebe (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) alle

zugelassenen Betriebe ohne Angabe ihrer Größe enthält, wurde die Aufgabe der Auswahl der geeigneten Betriebe zweckmäßigerweise den Landesveterinärdirektionen überlassen.

Da durch besagte Einschränkungen die Zielgruppe der erstellten Fragebögen nur sehr klein ist und daher nur mit einer begrenzten Anzahl von Rückmeldungen gerechnet werden kann, sollte eine möglichst hohe Rücklaufquote angestrebt werden. Bei der Erstellung und Aussendung von Fragebögen können bestimmte Maßnahmen ergriffen werden, welche die Rücklaufquote erhöhen können. Einen großen Einfluss auf die Rücklaufquote hat der erwartete Zeitaufwand zum Ausfüllen des Fragebogens (Marktforschung Wien). Ist dieser hoch, wirkt dies häufig abschreckend, sodass der Fragebogen von weniger Personen ausgefüllt wird. Dagegen können eine übersichtliche Struktur sowie die vorrangige Verwendung geschlossener Fragen mit einfachen Antwortmöglichkeiten den Rücklauf erhöhen. Zudem ist die Rücklaufquote generell meist bei persönlichen oder telefonischen Befragungen höher, als bei Online- oder Papierfragebögen (qualtrics^{XM}). Im Fall der beiden Fragebögen dieser Arbeit war der erwartete Zeitaufwand für das Ausfüllen relativ gering. Bei beiden mussten nur etwa zehn Fragen mit wenigen immer gleichen Antwortmöglichkeiten beantwortet werden. Durch die Anordnung in einer Tabelle war der Fragebogen überdies sehr übersichtlich, was das Ausfüllen zusätzlich erleichterte. Auch wenn persönliche Befragungen häufig höhere Rücklaufquoten erzielen als unpersönliche Alternativen, wurde im konkreten Fall bewusst die zweite Variante gewählt, um die Anonymität der Befragten (und der Betriebe) wahren zu können. Rückblickend hätte jedoch die Verwendung eines Online-Fragebogens statt eines Fragebogens in Papier- beziehungsweise Dokumentenform eventuell den Vorteil gehabt, dass durch direktes Ausfüllen und Absenden am Endgerät die Handhabung für die ausfüllende Person etwas erleichtert gewesen wäre.

Bei Befragungen zu veterinärmedizinischen Themen werden beide Formate mit Erfolg verwendet (Frischengruber et al. 2022), es gibt aber auch Kombinationen aus Interview mit Papier-Fragenbogen, mit einer zusätzlichen Aufwandsabgeltung (Heizmann et al. 2021).

Online-Fragebögen haben den Vorteil, dass für diese ein Link versendet und verteilt werden kann (Sonnberger et al. 2021). Dabei ist aber nicht immer klar, ob wirklich nur die Zielgruppe erreicht wird und sich an der Umfrage beteiligt, was als Spezifitätsproblem angesehen werden kann. Durch personalisierte Links kann die Spezifität verbessert werden, was aber hinsichtlich der gewünschten Anonymität zumindest Komplikationen mit sich bringen würde. In dieser Diplomarbeit wurde hingegen versucht, die Zielgruppe anonym und möglichst spezifisch zu erreichen.

4.3. Tätigkeiten amtlicher TierärztInnen am Schlachthof, die nicht zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung gehören

Die Ergebnisse aus dem Fragebogen A zeigen deutlich, dass am Schlachthof, neben den Tätigkeiten im Rahmen der SFU, einige weitere Tätigkeiten von den aTÄ ausgeführt werden. So gaben fast alle befragten aTÄ an, dass am Schlachthof, an welchem sie tätig sind, Kontrollen bezüglich der Tiergesundheit im Rahmen des MNKP, der Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung, der Zoonoseüberwachung und –bekämpfung, der Tierkennzeichnung, des Tierschutzes, der Nebenproduktebestimmung sowie von Rückständen durchgeführt werden. Bei etwa der Hälfte der Fragebögen wurde angegeben, dass an ihrem Schlachthof kein Antibiotikaresistenzmonitoring getätigt wird. Eine mögliche Erklärung hierfür könnte sein, dass dies bei den betroffenen Schlachthöfen auf anderen Ebenen der Lebensmittelkette passiert. Auch beim Punkt der Kontrolle des (innergemeinschaftlichen) Tierhandels, gab etwa die Hälfte der aTÄ an, dass dies an ihrem Schlachthof nicht durchgeführt wird. Dies könnte damit erklärbar sein, dass an jenen Schlachthöfen keine Tiere aus dem Innergemeinschaftlichen Handel zur Schlachtung gelangen. Bei knapp zwei Drittel der Fragebögen wurde angegeben, dass keine BIO-Kontrollen durchgeführt werden. Eine plausible Erklärung dafür wäre, dass in den entsprechenden Schlachtbetrieben keine Schlachtungen von Tieren aus BIO-Haltung vorgenommen werden. Auch bei der Kontrolle über die Einhaltung der Exportvorgaben wurde von etwa einem Drittel der aTÄ angegeben, dass dies an ihrem Schlachthof nicht durchgeführt wird. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass in besagten Schlachthöfen keine Tiere zur Schlachtung gelangen, deren Fleisch für den Export in Drittländer gedacht ist. Im zweiten Teil des Fragebogens wurde erfragt, ob die am jeweiligen Schlachthof getätigten Kontrollen durch aTÄ durchgeführt werden. Fast alle aTÄ gaben an, dass die Kontrollen bezüglich der Tiergesundheit, Tierkennzeichnung sowie des Tierschutzes immer von einer/m aTA verrichtet werden. Bei Kontrollen hinsichtlich Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung sowie Zoonoseüberwachung und –bekämpfung gaben dies knapp drei Viertel der aTÄ an, während ein Viertel angab, dass dies nur fallweise von einer/m aTA durchgeführt wird. Bei knapp über der Hälfte der Fragebögen wurde angegeben, dass die Kontrollen auf Rückstände, des Tierhandels und der Nebenproduktebestimmungen immer von einer/m aTA getätigt wird. Bei der Kontrolle auf Rückstände sowie der Nebenproduktebestimmung wurde außerdem jeweils einmal angegeben, dass dies nie durch eine/n aTA geschehe. Die restlichen Fragebögen gaben an, dass besagte Kontrollen nur fallweise von einer/n aTA durchgeführt werden. Bezüglich der Kontrolle der BIO-Vorschriften sowie der Exportvorgaben, waren alle 3 Antwortmöglichkeiten etwa gleich stark vertreten. Betreffend der Kontrolle im Sinne des

Antibiotikaresistenzmonitorings gab die Hälfte der aTÄ an, dass diese nur fallweise von einer/m aTA durchgeführt wird.

Ein interessanter Punkt ist auch, dass von den Befragten generell nur in sehr seltenen Fällen angegeben wurde, dass eine Kontrolltätigkeit, an dem Schlachthof an welchem sie tätig sind, nie von einer/m aTA durchgeführt wird, wie das Kreisdiagramm (Abb. 6) veranschaulicht. Dahingegen wurde in knapp 70 % der Fälle angekreuzt, dass jene Kontrolle immer von einer/m aTA getätigt wird.

Die Ergebnisse zeigen, dass neben den Tätigkeiten im Rahmen der SFU einige weitere Tätigkeiten in Form von amtlichen Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen durchgeführt werden und diese zu einem erheblichen Teil durch die aTÄ abgedeckt werden. Bedenkt man den aktuellen Mangel an aTÄ an österreichischen Schlachthöfen (Pilch 2023, Binder et al. 2019), deutet dies auf einen möglichen Bedarf der Unterstützung der aTÄ hin. Als mögliche Unterstützung der aTÄ ist im Europäischen (OCR) und auch nationalen Recht (LMSVG) der Einsatz von aFAs im Rahmen der SFU und auch einiger weiterer Tätigkeiten am Schlachthof zugelassen. Diese Möglichkeit wurde bisher jedoch kaum genutzt. So waren im Jahr 2021 lediglich fünf aFAs in Österreich im Rahmen der SFU tätig, wohingegen 851 Tierärzte im Rahmen der SFU eingesetzt wurden. Bei den aFAs für die Trichinenuntersuchung waren 45 an österreichischen Schlachthöfen tätig (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 2022). Da im Bereich der SFU an österreichischen Schlachthöfen zunehmend Personalmangel herrscht, könnte der Einsatz von aFAs zur Unterstützung der aTÄ ein sinnvolles Mittel sein, diesem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und damit die Lebensmittelsicherheit sicherzustellen. Jüngst startete daher das Land Oberösterreich im März 2023 mit der Ausbildung amtlicher FachassistentInnen und auch das Land Steiermark hatte bereits im Oktober 2022 mit der Ausbildung begonnen, nicht zuletzt auch, da Pilotprojekte aus dem europäischen Ausland diesbezüglich positive Ergebnisse lieferten (Land Oberösterreich 2023, Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2022). Im Gegensatz dazu zeigte eine Studie aus Schweden, welche untersuchte, ob amtliche TierärztInnen und amtliche FachassistentInnen beim gleichen Schlachtkörper auch zur gleichen Beurteilung bezüglich Zulassung zum Verzehr, Teilbeanstandung und Ganzkörperbeanstandung kämen, dass die Übereinstimmung zwischen den aFAs und den aTÄ unerwarteterweise lediglich bei 59 % lag (Arzoomand et al. 2019). Besagtes Ergebnis muss jedoch kritisch betrachtet werden, da der Aufbau dieser Studie gewisse Aspekte offen lässt. Es wurden die Ergebnisse der

Fleischuntersuchung von je drei aTÄ als auch aFAs ausgewertet, wobei ein Schlachtkörper immer nur von einer Person aus der jeweiligen Gruppe untersucht wurde. Demzufolge kann nicht beurteilt werden, ob die Übereinstimmung innerhalb der Gruppe von den aTÄ und den aFAs größer gewesen wäre und somit die unterschiedliche Beurteilung von der Art der Ausbildung abhängig war, oder in erster Linie Ausdruck der Subjektivität. Ein Indiz für einen bedeutenden Einfluss der Subjektivität liefert die Tatsache, dass die Beurteilungen in ihrer Häufigkeit für „zum Verzehr zugelassen“ und „Teilbeanstandung“ innerhalb beider Gruppen sehr heterogen ausfiel. Um diese Vermutung zu belegen, wären jedoch weitere Studien nötig. Eine weitere Studie, welche sich mit dem Einsatz von „computer vision systems“ (CVS) zur Erkennung von Kontaminationen beziehungsweise Läsionen der Schlachtkörper oder Organe bei der SFU von Geflügel, Rindern und Schweinen beschäftigte, zeigte, dass diese Systeme einen signifikanten Anteil an falsch positiven sowie falsch negativen Ergebnissen liefern und sie deshalb in diesen Bereichen eine Kontrollperson nicht effektiv ersetzen können. Um die falsch positiven Ergebnisse zu minimieren, wäre es jedoch denkbar, diese Systeme zur Vorselektion einzusetzen, sodass die Kontrollperson nur noch die aussortierten Schlachtkörper oder Organe untersuchen müsste und somit der Arbeitsaufwand deutlich verringert würde. Da der Einsatz dieser CVS in der EU bisher jedoch nur bei der SFU von Geflügel zugelassen ist, können diese Systeme zumindest derzeit noch nicht zur Unterstützung der aTÄ bei der SFU von Rind und Schwein eingesetzt werden (Sandberg et al. 2023).

Eine andere Studie beschäftigte sich damit, wie wichtig die einzelnen Untersuchungen der SFU besonders in Hinsicht auf die Lebensmittelsicherheit sind und ob, bei Vorliegen bestimmter Gegebenheiten, manche der SFU-Verfahren angepasst oder sogar ausgelassen werden könnten. Dies könnte den Arbeitsaufwand im Rahmen der SFU für die aTÄ reduzieren und diese somit entlasten. Die Ergebnisse der Studie zeigten, dass bestimmte Umstände, wie zum Beispiel die Rasse oder die Anzahl der Kalbungen bei Milchkühen, einen Einfluss auf das Ergebnis der Beurteilung im Rahmen der Schlachttieruntersuchung (*ante mortem*) zu haben scheinen. Außerdem konnte festgestellt werden, dass Milchkühe welche zur Schlachtung gelangen und bei welchen die Schlachttieruntersuchung ohne Auffälligkeiten war, in weniger als ein Prozent der Fälle nach der Fleischuntersuchung nicht für den menschlichen Verzehr zugelassen wurden. Die Autoren kommen damit zu dem Schluss, dass in diesem Fall die Fleischuntersuchung (*post mortem*), bei Vorliegen ausreichender Informationen zum Tier und deren risikoarmer Bewertung, ausgelassen werden könnte. Jedoch beziehen sich die Ergebnisse dieser Studie nur auf niederländische Milchkühe. Für andere Tierarten,

beziehungsweise Tiergruppen innerhalb derselben Art, sowie Milchkühe anderer Länder müssten eigene Studien verfasst werden, um die jeweiligen Risikofaktoren festzustellen. Um an österreichischen Schlachthöfen gegebenenfalls risikobasierter, und damit effektiver, arbeiten zu können, wären also entsprechende Studien von Nöten (Jacobs et al. 2023).

4.4. Einschätzung der möglichen Rolle von amtlichen FachassistentInnen durch die Landesveterinärdirektionen

Wie in der Tabelle (Tab. 5), welche die Einschätzung der LVDs Österreichs bezüglich des möglichen Einsatzes von aFAs an österreichischen Schlachthöfen im Rahmen der SFU darstellt, gut zu erkennen ist, gibt es bei den meisten Punkten deutliche Tendenzen. So stimmten bei den Punkten Überprüfung der Identität der Tiere und der Information zur Lebensmittelkette, Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorgaben, Durchführung der Fleischuntersuchung, Entnahme und Untersuchung von Trichinenproben, Entnahme von Proben für Untersuchung auf Rückstände, Entnahme von Proben für weitere Untersuchungen wie zum Beispiel mikrobiologische Fleischuntersuchung, Anbringung des Genusstauglichkeitskennzeichens, sowie stichprobenartige Kontrolle über die ordnungsgemäße Beseitigung und Einstufung der Schlachtabfälle alle LVDs für die mögliche Einbindung unter Aufsicht (also bei Anwesenheit des aTA) für „ja“ oder „eher ja“, wobei eine deutliche Mehrheit „ja“ angekreuzt hat. Betrachtet man dahingegen die Einschätzungen zu diesen Punkten hinsichtlich der möglichen Einbindung unter Verantwortung des aTA, fallen die Ergebnisse nicht mehr ganz so eindeutig aus. So stimmten nur bei den Punkten Überprüfung der Identität, Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorgaben, Entnahme und Untersuchung von Trichinenproben, Anbringung des Genusstauglichkeitskennzeichens sowie stichprobenartige Kontrolle über die ordnungsgemäße Beseitigung und Einstufung der Schlachtabfälle eine eindeutige Mehrheit der LVDs für „ja“ beziehungsweise „eher ja“, während nur vereinzelt „eher nein“ angekreuzt wurde. Bei Durchführung der Fleischuntersuchung sowie Entnahme von Proben für Untersuchung auf Rückstände kreuzte mit zehn Stimmen nur eine knappe Mehrheit „ja“ beziehungsweise „eher ja“ an, wohingegen sechs Mal „eher nein“ oder „nein“ angekreuzt wurde. Der Punkt Entnahme von Proben für weitere Untersuchungen wie zum Beispiel mikrobiologische Fleischuntersuchung zeigte, mit sechs Kreuzen bei „ja“, zwei bei „eher ja“, fünf für „eher nein“ und drei für „nein“, ein völlig heterogenes Ergebnis. Bei den beiden Punkten zur Prüfung des Gesundheitszustands der Tiere und der Überprüfung der Einhaltung von Tierschutz- sowie Tierhaltebedingungen zeigt sich für den möglichen Einsatz unter Aufsicht, entgegen der anderen bereits erwähnten Punkte, ein uneinheitliches Bild. So

gab es bei dem Punkt „Überprüfung des Gesundheitszustandes“ nur eine knappe Mehrheit (zehn Antworten) für „ja“ oder „eher ja“ an, während acht Kreuze bei „eher nein“ oder „nein“ gesetzt wurden. Bei Überprüfung der Einhaltung der Tierschutz- sowie Tierhaltebedingungen stimmten mit zwölf Kreuzen bei „ja“ oder „eher ja“ immerhin zwei Drittel für einen möglichen Einsatz der aFAs, wohingegen sechs Kreuze bei „nein“ gesetzt wurden. Bei der Einschätzung dieser beiden Punkte hinsichtlich des möglichen Einsatzes der aFAs unter Verantwortung, wurde dahingegen mehrheitlich mit „nein“ angekreuzt.

In der Gesamtheit zeigen die Ergebnisse aus dem Fragebogen B, dass die aTÄ, nach Einschätzung der LVDs, bei den meisten Tätigkeiten, zumindest unter Aufsicht, durch aFAs unterstützt werden könnten. Lediglich die Prüfung des Gesundheitszustands und der Tierschutz- sowie Tierhaltebedingungen scheinen, nach Einschätzung der LVDs, heikle Punkte zu sein, die besser durch die aTÄ selbst, oder zumindest unter Aufsicht derer, durchgeführt werden sollten.

5. Zusammenfassung

Amtliche Kontrollen am Schlachthof, im Besonderen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU), stellen ein wesentliches Element zur Wahrung der Lebensmittelsicherheit und der öffentlichen Gesundheit dar. Die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung obliegt nach Europäischen als auch Österreichischem Recht in erster Linie den amtlichen TierärztInnen, welche durch amtliche FachassistentInnen unterstützt werden können. Diese Möglichkeit der Unterstützung durch amtliche FachassistentInnen wurde in Österreich bisher jedoch kaum genutzt. Ziel dieser Arbeit war einerseits, aufzugliedern, welche Tätigkeiten im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof durchgeführt werden und inwieweit tierärztliches Personal damit befasst ist, sowie andererseits ob beziehungsweise welche über die SFU hinausgehenden Tätigkeiten an österreichischen Schlachthöfen von TierärztInnen ausgeführt werden. Darüber hinaus wurde der Frage nachgegangen, ob und in welchem Ausmaß amtliche TierärztInnen an österreichischen Schlachthöfen von amtlichen FachassistentInnen unterstützt werden könnten. Zu diesem Zweck wurden zwei Fragebögen erstellt, welche an die einzelnen Landesveterinärdirektionen versendet wurden. Während der eine Fragebogen die Einschätzung der Landesveterinärdirektionen bezüglich eines möglichen Einsatzes von amtlichen FachassistentInnen an österreichischen Schlachthöfen ermitteln sollte, wurde der zweite Fragebogen an die amtlichen TierärztInnen weitergeleitet um zu erfragen, welche weiteren Tätigkeiten neben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ein komplexes Tätigkeitsfeld ist, welches in erster Linie im Verantwortungsbereich amtlicher TierärztInnen liegt, sowie dass die amtlichen TierärztInnen neben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung noch einige weitere Tätigkeiten im Rahmen amtlicher Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen durchführen. Die Einschätzung der Landesveterinärdirektionen bezüglich einer möglichen Einbindung amtlicher FachassistentInnen unter Aufsicht und damit zur Unterstützung der amtlichen TierärztInnen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung fiel überwiegend positiv aus. Zusammenfassend könnte der Einsatz amtlicher FachassistentInnen entsprechend eine gute Möglichkeit sein, die amtlichen TierärztInnen an den Schlachthöfen zu entlasten.

6. Summary

Official controls at slaughterhouses in Austria, including meat inspection

Official controls performed in the slaughterhouse, especially *ante-* and *post-mortem*, are an essential element to ensure food safety and public health. According to European and Austrian law, meat inspection is primarily to be conducted by official veterinarians, who can be supported by official auxiliaries. However, this possibility has hardly been used in Austria so far. The aim of this study was to detail which activities are carried out as part of the meat inspection at the slaughterhouse and to what extent veterinary staff is involved in this, as well as to determine which activities other than meat inspection are carried out by official veterinarians at Austrian slaughterhouses. In addition, the question of whether and to what extent official veterinarians at Austrian slaughterhouses could be supported by official auxiliaries was investigated. For this purpose, two questionnaires were created and sent to the respective state veterinary directorates. While one questionnaire was intended to determine the assessment of the state veterinary directorates in regard to a possible deployment of official auxiliaries at Austrian slaughterhouses, the second questionnaire was forwarded to the official veterinarians in order to determine which other activities are carried out at the slaughterhouse in addition to the activities related to the meat inspection. The results of this study show that meat inspection is very complex in its tasks, which are primarily the responsibility of official veterinarians, and that the official veterinarians carry out way more activities beyond meat inspection in addition. The assessment of the state veterinary directorates in regard to the possible deployment of official auxiliaries to support the official veterinarians was mainly positive. Results from the questionnaires indicate, that the deployment of official auxiliaries could be a good way to support the official veterinarians at the slaughterhouses.

7. Literaturverzeichnis

AGES <https://www.ages.at/mensch/schwerpunkte/der-mehrjaehrige-nationale-kontrollplan>
(Zugriff am 30.01.2023)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung. 2022. Ausbildung amtlicher Fachassistent für die
Fleischuntersuchung.

<https://www.fachschulen.steiermark.at/cms/beitrag/12877425/162499788/> (Zugriff am
23.03.2023)

Arzoomand N, Vågsholm I, Niskanen R, Johannson A, Comin A. 2019. Flexible distribution of
tasks in meat inspection – A pilot study. Food Control, 102: 166-172

Beutling D, Hrsg. 2004. Lehrbuch der Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Erste Auflage.
Stuttgart: Parey Verlag

Binder D, Terzieva B, Unger M, Haag N, Mathä P, Engleder J. 2019. Veterinärmedizinische
Versorgung in Österreich – Zusammenfassung.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. 2022.
Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan 2022-2024, 43

Frischengruber A, Troxler J, Tichy A, Senft B, Arhant C. 2022. Geräuschangst zu Silvester bei
Hunden - eine empirische Fragebogenstudie in österreichischen Tierarztpraxen und ein
Online-Survey im deutschsprachigen Raum. Wiener Tierärztliche Monatsschrift 2022, 109:
Doc4

Heizmann V, Poskocil R, Troxler J, Fischer L, Coleman GJ, Windschnurer I. 2021. Einstellung
österreichischer LandwirtInnen gegenüber Katzen und zur Populationskontrolle sowie
Haltungsbedingungen von Katzen auf österreichischen landwirtschaftlichen Betrieben. Wien
Tierärztliche Monatsschrift 2021, 108(5-6): 144-158

Jacobs P, Berends B, Lipman L. 2023. The Value of Current *Ante Mortem* Meat Inspection and Food Chain Information of Dairy Cows in Relation to *Post Mortem* Findings and the Protection of Public Health - A Case for a More Risk-Based Meat Inspection. *Foods*, 12(3), 616

Kreutzmann A-K. Wikis der Freien Universität Berlin. 23.08.2019. Fragebogengestaltung: Fehler und Tipps zur Fehlervermeidung. <https://wikis.fu-berlin.de/display/fustat/Fragebogengestaltung%3A+Fehler+und+Tipps+zur+Fehlervermeidung> (Zugriff am 17.02.2023)

Land Oberösterreich. 06.03.2023. Landeskorrespondenz Nr. 45: LRin Langer-Weninger: Bei der Lebensmittelsicherheit können wir uns keinen Fachkräftemangel leisten!. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/293324.htm> (Zugriff am 23.03.2023)

Marktforschung Wien. Rücklauf einer online Befragung erhöhen. <https://www.marktforschung-wien.at/online-befragung-ruecklaufquote/> (Zugriff am 17.02.2023)

Ninios T, Lundén J, Korkeala H, Frederiksson-Ahomaa M, Hrsg. 2014. Meat Inspection and Control in the Slaughterhouse. Erste Auflage. West Sussex: Wiley Blackwell

Pilch G. 2023. Schlachthöfe – Streit um Mangel an Veterinären. Kleine Zeitung Donnerstag, 2. März 2023: 12

qualtrics^{XM}. Rücklaufquote: Definition, Berechnung und Erhöhung. <https://www.qualtrics.com/de/erlebnismanagement/marktforschung/ruecklaufquote/> (Zugriff am 17.02.2023)

Raab-Steiner E, Benesch M, Hrsg. 2015. Der Fragebogen. Vierte Auflage. Wien: facultas Universitätsverlag

Sandberg M, Ghidini S, Alban L, Capobianco Dondona A, Blagojevic B, Bouwknecht M, Lipman L, Seidelin Dam J, Nastasijevic I, Antic D. 2023. Applications of computer vision systems for meat safety assurance in abattoirs – A systematic review. *Food Control*, 109768

Sonnberger K, Fuehrer HP, Leschnik M. 2021. Umfrage unter österreichischen Tierärzten zum Wissensstand über und zu Erfahrungen mit der kardiopulmonalen *Dirofilaria immitis*-Infektion) des Hundes. Wien Tierärztliche Monatsschrift 2021, 108(5-6): 119-129

Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS)
<https://vis.statistik.at/fileadmin/ovis/pdf/l21.pdf> (Zugriff am 13.02.2023)

EU-Recht

Delegierte Verordnung (EU) 2019/624

Durchführungsverordnung (EU) 2019/627

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375

Verordnung (EU) 2017/625 (OCR)

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Verordnung (EU) 2016/429

Österreichisches Recht

Durchführungserlass 1/Version 10 für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren

Fleischuntersuchungsverordnung 2006 (FIUVO) (BGBl. I Nr. 109/2006)

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) (BGBl. I Nr. 13/2006)

LMSVG-Aus- und Weiterbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2008)

Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl. II Nr. 110/2006)

Tierschutzgesetz (TSchG) (BGBl. I Nr. 118/2004)

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)

Tierschutz-Schlacht-Verordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)

Tierseuchengesetz (TSG) (RGBl. Nr. 177/1909)

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fragebogen A zu weiteren Tätigkeiten tierärztlichen Personals an österreichischen Schlachthöfen neben der SFU	7
Abbildung 2: Fragebogen B (Vorderseite) zur Einschätzung der Landesveterinärdirektionen eines möglichen Einsatzes von amtlichen FachassistentInnen an österreichischen Schlachthöfen	8
Abbildung 3: Fragebogen B (Rückseite) Möglichkeit Ergänzungen/Erläuterungen anzubringen	8
Abbildung 4: Durchführung amtlicher Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen (y-Achse: Anzahl der Nennungen)	13
Abbildung 5: Durchführung amtlicher Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen durch amtliche TierärztInnen (y-Achse: Anzahl der Nennungen)	13
Abbildung 6: Prozentualer Anteil der Antworten bezüglich der Durchführung amtlicher Kontrollen an österreichischen Schlachthöfen durch amtliche TierärztInnen	14
Abbildung 7: Einschätzung der Landesveterinärdirektionen hinsichtlich einer möglichen Einbindung amtlicher FachassistentInnen unter Aufsicht, Angaben in Prozent	16
Abbildung 8: Einschätzung der Landesveterinärdirektionen hinsichtlich einer möglichen Einbindung amtlicher FachassistentInnen unter Verantwortung, Angaben in Prozent	17

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tätigkeiten im Rahmen der SFU ante mortem	9
Tabelle 2: Tätigkeiten im Rahmen der SFU post mortem	10
Tabelle 3: Tätigkeiten im Rahmen der SFU, die nur im Bedarfsfall durchgeführt werden	11
Tabelle 4: Ergebnisse Fragebogen A	12
Tabelle 5: Einschätzung der Landesveterinärdirektionen über den möglichen Einsatz von amtlichen FachassistentInnen im Rahmen der SFU an Schlachthöfen mit Bandschlachtung von Rind und Schwein	15

Danksagung

An erster Stelle und insbesondere möchte ich mich bei Ao. Univ.-Prof. Dr. med. vet. Peter Paulsen, Dipl. ECVPH für seinen Einsatz und seine Bemühungen im Zuge der Betreuung meiner Diplomarbeit bedanken.

Vielen Dank auch an die Veterinärdirektionen, die nicht nur durch ihre Beteiligung an der Umfrage, sondern auch durch das Aussenden der Fragebögen an ausgewählte TierärztInnen, die Diplomarbeit maßgeblich unterstützt haben.

Ein weiterer Dank geht natürlich auch an alle amtlichen TierärztInnen, die sich die Zeit genommen haben, sich an der Umfrage zu beteiligen.

Außerdem möchte ich mich bei der Studienabteilung, im Besonderen bei Frau Birgit Locsmandy sowie Herrn David Braunecker, für Ihre Unterstützung bedanken.

Ein besonderer Dank geht an meine Mutter, die mich nicht nur während der Diplomarbeit, sondern das gesamte Studium über unterstützt hat.